

## **FAQ über ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Hessischen Sozialgerichten**

Auf Vorschlag der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände beruft das Hessische Justizministerium ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit.

### **Welche Aufgaben haben ehrenamtliche Richter?**

Die ehrenamtlichen Richter (je einer von Arbeitgeber- und von Arbeitnehmerseite) entscheiden zusammen mit dem Berufsrichter über Fälle aus dem Sozialrecht, z. B. über die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen, Erwerbsminderungsrenten, Arbeitslosengeld II oder die Anerkennung von Arbeitsunfällen.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann ich ehrenamtlicher Richter werden?**

Das Amt als ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auf Vorschlag der VhU ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt (§ 16 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz):

- Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (falls ausschließlich Hausangestellte gelten Einschränkungen)
- Bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind
- Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist
- Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden
- Leitende Angestellte
- Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.
- wer in einem Zeitraum bis zu einem Jahr vor seiner Berufung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Berufung weder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht noch Versicherter ist.

Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Eine Übersicht über die Sozialgerichtsbezirke finden Sie auf folgender Website: <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-sozialgerichtsbarkeit/zustaendigkeit>

### **Wie lange dauert die Amtszeit als ehrenamtlicher Richter?**

Die Berufung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren.

### **Wie hoch ist der Aufwand der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter?**

Erfahrungsgemäß werden ehrenamtliche Richter 3- bis 4-mal im Jahr zu Sitzungen geladen, wobei eine Sitzung mit 4 bis 5 Fällen einen halben Tag in Anspruch nimmt. Im Verhinderungsfall kann sich der ehrenamtliche Richter entschuldigen. Der Berufsrichter führt umfassend in die jeweiligen Fälle ein und schlägt die Entscheidung vor.

### **Kann ich für Fehltritte haftbar gemacht werden?**

Nein. Die Haftung für Fehltritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Wie werden ehrenamtliche Richter entlohnt?**

Ehrenamtliche Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Das schließt unter anderem Entschädigungen für Verdienstausschlag, Zeitversäumnisse und sonstige Aufwendungen sowie einen Fahrtkostenersatz ein.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Hessischen Justizministeriums unter [Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit](#)